

informieren, damit die Verwirklichung beendet oder auf der Grundlage der neuen rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt wird. Zur Fortdauer der Verwirklichung bei Urteilsaufhebung im Kassationsverfahren vgl. Anmerkungen zu § 326 StPO. Das gleiche gilt für das Wiederaufnahmeverfahren (vgl. § 334 StPO).

**4.2. Das Verwirklichungsersuchen ist zurückzuziehen**, wenn der Verurteilte freigesprochen, von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen oder auf eine andere Strafe erkannt wurde, für deren Verwirklichung das ersuchte staatliche Organ nicht zuständig ist.

**4.3. Ein neues Verwirklichungsersuchen ist zuzustellen**, wenn die Strafe geändert wurde (Dauer, Höhe, Art). Bleibt das staatliche Organ für die Verwirkli-

chung zuständig, ist in dem neuen Verwirklichungsersuchen darauf hinzuweisen, daß die geänderte Strafe an die Stelle derjenigen tritt, um deren Verwirklichung bereits ersucht worden ist.

**4.4. Neu erkennendes Gericht** ist das Rechtsmittel- oder Kassationsgericht oder das nach Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung der Sache neu entscheidende erstinstanzliche Gericht. Diese besondere Zuständigkeitsregelung geht der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift (vgl. § 340 Abs. 2 StPO; § 2 Abs. 1 der I.DB zur StPO) vor.

**4.5. Unaufschiebbare Entscheidungen** sind insbes. die Beendigung der Strafhaft und die Aussetzung der Verwirklichung (vgl. § 302, § 326 Abs. 2, § 334 StPO).

### §3

#### Strafen mit Freiheitsentzug

**(1) Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38; 74 und 76 StGB) ausgesprochen wurde, ist durch Zustellung des Verwirklichungsersuchens und des Strafregisterauszuges an die zuständige Untersuchungshaftanstalt einzuleiten. Wurde im Verfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es abschriftlich beizufügen. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe zu übersenden.**

**(2) Bei Beschlüssen, in denen**

- der Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Absätze 1 bis 2 StPO),
  - die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO),
  - die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO),
  - der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§350a StPO) oder
  - die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO)
- angeordnet wird, ist der zuständigen Untersuchungshaftanstalt, soweit dies nicht schon früher erfolgte, ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen oder eine Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden.

**1.1. Zur Zustellung des Verwirklichungsersuchens und des Strafregisterauszuges vgl. Anm. 4.1.—4.4. zu §184 StPO.** Zum Inhalt des Verwirklichungsersuchens vgl. § 2 Abs. 2 und 3. Zur Einleitungsfrist bei Verhafteten vgl. RV/MdJ Nr. 11/78.

**1.2. Zuständige U-Haftanstalt** ist die, in der sich der Verurteilte befindet, und bei nicht inhaftierten Verurteilten die für den Sitz des Gerichts zuständige

U-Haftanstalt (vgl. Ziff. 1.3.6. der RV/MdJ Nr. 14/75).

**2.1. In dem Beschluß, mit dem der Vollzug der mit Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird** (vgl. § 344 Abs. 1 und 2 StPO), ist die Dauer der vollzogenen U-Haft anzugeben. Wurde die Anordnung des Vollzugs mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsa-